



Neuseeland

Unterhaltsermittlung



Lexilog-Suchpool



Merkblatt zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Stand: Januar 2017

1. Unterhaltspflichten und –ansprüche für den deutschen Rechtsbereich sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) normiert. Danach können sich entsprechende Pflichten und Ansprüche ergeben aus einer Verwandtschaft in gerader Linie (§§ 1589 Abs. 1 Satz 1, 1601 ff. BGB), einer Ehe (§§ 1360 ff. BGB) und ihren Folgewirkungen nach Scheidung (§§ 1569 ff. BGB), einer Vaterschaft bei einem unehelichen Kind gegenüber dem Kind (§ 1602 Satz 2 BGB) und gegebenenfalls gegenüber der Mutter des Kindes (§ 1615 I BGB).

2. In Neuseeland richtet sich das Bestehen von Unterhaltspflichten und -ansprüchen nach den Regelungen des Child Support Act von 1991. Informationen über das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs bzw. die Höhe der Verpflichtung im Einzelfall können unter anderem erfragt werden unter folgender Adresse:

Child Support

Inland Revenue Department

Tel.: 0800 221 221 oder +64 9 368 5695

Fax: +64 9 263 3080

Internet: www.ird.govt.nz/childsupport

3. Vor allem im Fall des Scheiterns deutsch-neuseeländischer Ehen sowie bei Kindern aus deutsch-neuseeländischen Beziehungen kann unklar sein, nach welchen Vorschriften sich das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs beurteilt. Für die Frage, ob im Einzelfall neuseeländisches oder deutsches Unterhaltsrecht Anwendung findet, ist nach den Bestimmungen des Haager Unterhaltsprotokolls (HUP) vom 23.11.2007 das Recht des Staates maßgeblich, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist ab dem Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar.

Feststellung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

1. Zwischen Deutschland und Neuseeland ermöglicht das „**VN-Übereinkommen** über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland“ vom 20.6.1956 eine erleichterte Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Die Regelungen des Übereinkommens treten dabei neben die nach deutschem bzw. neuseeländischem Recht bestehenden Optionen auf Rechtsschutz. Das Übereinkommen sieht vor, dass in den beteiligten Staaten eine Übermittlungsstelle eingerichtet wird, die für die Entgegennahme bzw. die Weiterleitung eingehender Ersuchen in Unterhaltssachen zuständig ist.

In **Deutschland** ist die Empfangs- und Übermittlungsstelle im Sinne des Übereinkommens das Bundesamt für Justiz.

Bundesamt für Justiz
- Zentrale Behörde Auslandsunterhalt-

53094 Bonn
Germany
Tel.:+49 228 99 410
Fax.:+49 228 99 410 5202
e-Mail:auslandsunterhalt-1@bfj.bund.de
Internet:www.bundesjustizamt.de

Zuständige Übermittlungs- und Empfangsstelle im Sinne des VN-Übereinkommens in **Neuseeland** ist das

Department of Justice
P.O. Box 180
Wellington
Tel.: +64 4 918 8800
Fax.: +64 4 918 8820
e-Mail: reception@justice.govt.nz
Internet: www.justice.govt.nz

2. Ob im Einzelfall tatsächlich ein Unterhaltsanspruch besteht, kann mit rechtsverbindlicher Wirkung grundsätzlich nur durch die Gerichte festgestellt werden. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Unterhaltsberechtigten bzw. seines gesetzlichen Vertreters. Unterhaltsberechtigte, die von Deutschland aus Unterhaltsansprüche gegen Personen geltend machen, die sich in Neuseeland aufhalten, wenden sich mit einem ersprechenden Ersuchen an das für ihren deutschen Aufenthaltsort zuständige **deutsche Amtsgericht**.

Unterhaltsberechtigte, die von Neuseeland aus Unterhaltsansprüche gegen Personen geltend machen, die sich in Deutschland aufhalten, wenden sich mit einem entsprechenden Antrag an das für ihren gewöhnlich neuseeländischen Aufenthaltsort zuständige **neuseeländische Gericht (District Court, Family Court)**

Die Gerichte prüfen die Ersuchen und leiten sie an die jeweils vorgenannte zentrale Behörde weiter, die dann die zuständigen Stellen im Ausland direkt befasst. Die Tätigkeit der zentralen Behörden ist – bis auf Übersetzungskosten (für die ggf. Befreiung gewährt werden kann) - gebührenfrei.

Eine Beteiligung der Botschaft an dem Verfahren ist **nicht** vorgesehen.

Haftungsausschluss

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Eine Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden.